

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 46

Rubrik: Militärische Umschau in den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pré in das Entrepot von St. Gervais, wurde der dortige Posten aufgehoben.

Vom 1. Oktober an wurde der Posten auf dem Stadthaus reduziert und die Wache der Kaserne Hollande als Hauptwache bestimmt. Alle Posten sind durch Offiziere kommandirt.

Während der Nacht giengen alle Stunden Ronden und Patrouillen zwischen den Posten in verschiedenen Richtungen. Täglich werden Stabsoffiziere zu Ronden und Postenvisiten kommandirt.

Die Wachtparade findet in dem geräumigen Hof der Kaserne Hollande statt.

Jedes Korps gibt täglich die entsprechende Zahl von Mannschaft. Die Kavallerie die Stallwache.

Alle nicht im Dienst stehenden Offiziere, das Spiel und sämtliche Biquets erscheinen bei der Wachtparade. Die Befehle werden dort ausgegeben.

Für jeden Wachtposten gilt die allgemeine reglementarische Consigne. Speziell wird nur vorgeschrieben, was für jede Lokalität Bedeutung hat; z. B. für die Wache von St. Antoine, wo die politischen Gefangenen sind: daß diese unter militärischer Bewachung stehen, daß weder Bürger noch Militär sie ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters besuchen dürfen, daß Besuche nur an Donnerstagen und Sonntagen gestattet sind, daß die andern Tage sich jeder Gefangene eine Stunde im Freien im Hof aufhalten kann, daß die Lebensmittel ihnen durch speziell bezeichnete Unteroffiziere zukommen sollen u.

Der Aufsichtsdienst wurde Anfangs aus besondern Gründen nach dem frühern Modus eingerichtet. Vom 12. September an aber genau nach dem innern Dienstreglement vom 7. August 1863 ausgeführt. Nach jedem Einrücken blieb die Mannschaft 20 Minuten konsignirt, zur Reinigung des Anzugs. Bei allen Ausgängen wurden Plantons aufgestellt und es durfte Niemand außer in vorgeschriebener Tenue ausgehen.

Jede Kompagnie und jedes Bataillon hatte täglich die reglementarischen Rapporte auszufertigen. Alle Rapporte sind bis 9 Uhr Morgens auf der Hauptwache und von dieser auf dem Platzkommando abzugeben. Alle Arrestanten wurden auf die Hauptwache gebracht und an die Civilpolizei abgeliefert.

Kein Militär durfte die französische Grenze überschreiten, und ohne Bewilligung sich nicht über eine Viertelstunde vom Quartier entfernen.

Alle Truppen bezogen Naturalverpflegung nach eidg. Reglement und machten kompagnieweise Ordinari. Die Lieferungen von Brod und Fleisch waren ausgezeichnet, erfolgten regelmäßig zur vollständigen Zufriedenheit der Truppen. Ebenso diejenigen von Heu, Stroh und Haber. Das Kantonal-Kriegskommissariat sorgte für die Lieferung aller Bedürfnisse zur Unterbringung und Verpflegung der verschiedenen Korps.

In der Regel arbeitete jedes Korps einzeln, nur bei Inspektionen wurde das Ganze vereinigt und gemeinschaftlich manövriert.

Die Infanterie und Scharfschützen übten in den Theoriestunden den Platzwacht- und Sicherheitsdienst

im Feld, die Pflichten der Schildwachen, die allgemeinen Pflichten der Soldaten, Innerer Dienst, Sackpacken u.

Bei den praktischen Uebungen wurde betrieben: Soldaten-, Pelotons-, Kompagnie- und Bataillonschule, Wachtbienst, Sicherheitsdienst im Feld durch besondere Ausmärsche nach Plan=les=Quates per Bataillon. Bajonnet- und Säbelfechten, wofür ein besonderer Instruktor angestellt war. Ueberdies Uebungen im Zielschießen. Die meisten Bataillone hatten einen Instruktionsoffizier zur Aushilfe bei sich.

Die Kavallerie besorgte den Dienst nach den Vorschriften für die Kavallerie-Wiederholungskurse und nach Anordnung der Kavallerie-Kommandanten. Als Instruktor wurde Hr. Kavallerie-Oberlieut. Suri von Solothurn zugetheilt. Einzelne Kavalleristen wurden jeweiligen zum Ordonnanzdienst kommandirt.

Jeden Sonntag Gottesdienst für alle Truppen, nach Confession und Sprachen geschieden. Bei günstiger Witterung im Plainpalais, sonst in den verschiedenen Kirchen der Stadt. Nachmittags jeweiligen Inspektion der Brigade, oder abtheilungsweise in den Kantonnementen. Als Exercier- und Manöverplatz wurde stets das schön und günstig gelegene Feld im Plainpalais benutzt. Für das Zielschießen der Platz in Plan=les=Quates.

Bei dem größten Theil der Bevölkerung sind die Truppen gut aufgenommen. Man bestrebt sich allgemein ihnen den Aufenthalt möglichst angenehm zu machen. Die vielen Einladungen von Privaten und Vereinen sprechen entschieden dafür. Insbesondere verdienen die Einladungen der Offiziers- und Unter-Offiziersgesellschaften anerkennende Erwähnung. Jedem Theilnehmer der Okkupation wir der Aufenthalt in dem schönen Genf noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Juli und August.

(Fortsetzung.)

Zürich. Die Direktion des Militärs wurde eingeladen, das Gesetz, betreffend die Militärorganisation vom Jahr 1852 in Revision zu ziehen und dem Regierungsrathe seiner Zeit einen sachbezüglichen Entwurf vorzulegen. Seit Erlassung dieses Gesetzes sind namentlich in Folge von Gesetzen und Anordnungen des Bundes viele Aenderungen im Militärwesen eingetreten, welche eine Revision des kantonalen Militärgesetzes nöthig machen.

Bern. In Wiedlisbach verstarb Ende Juli Ben-
dicht Zuber von Gröswil, geb. 1777 — einer der
Braven, welche vor 66 Jahren zu Neuenek sich so
heldenmüthig gegen die Franzosen schlugen. Gerne

erinnern wir in diesen Blättern das heutige Geschlecht an jene alten Soldaten, deren Letzter wohl bald zur großen Appell dort drüben abgerufen werden wird. Deshalb theilen wir unsern Lesern den Nachruf mit, welchen ein öffentliches Blatt dem obgenannten Hingegangenen in liebevoller Erinnerung geweiht hat. Die Erinnerung an jene Tage des Ernstes, Sturmes und Kampfes war stets ein Lichtpunkt im Leben des Gedeckenen und gerne erzählte er in seiner wahrhaften und biedern Sprache den Verlauf des Gefechtes. Mit Freude erfüllte ihn auch die Nachricht, daß zum Andenken an den Sieg ein Denkmal erstellt werden solle. Auf die Einweihung desselben freute er sich wie ein Kind; dahin wollte er noch gehen, wieder auf dem Plage stehen, wo er in jener Nacht als Trainsoldat bei der Kanone gehalten, und wo er auf seinem Handroß einen am Bein verwundeten Artilleristen mitführte. Doch dieser Wunsch sollte ihm nicht erfüllt werden. Der sonst so rüstige Greis, der noch im achtzigsten Jahre mehrtägige Fußreisen unternahm, um entfernt wohnende Verwandte oder Freunde zu besuchen und der in seinem ganzen Leben nie krank gewesen, einen einzigen Tag ausgenommen, fühlte, daß seine Kräfte nach und nach schwanden. Die Natur machte ihr Recht auch an ihm geltend. Er starb in einem Alter von fast 87 Jahren. Er war eine wahre Kraftnatur, wie sie selten mehr zu finden. In seinem fast riesigen Körper wohnte eine wirkliche Riesenkraft, die u. a. auch ein starker Wachtmeister von der gefürchteten „schwarzen Bande“ fühlen lernte, der in einem Herrenhause in der Nähe Berns einquartiert war und durch Drohen und Loben Allerlei erpressen wollte, die schönsten Möbeln zerschmetterte und mit seinem Säbel von einem prächtigen Tische Stücke hieb, so daß alles vor dem Wüthenden aus dem Hause floh. In diesem Augenblicke kam auch Zuber mit zwei andern Knechten auf den Schauplatz. Er deutete dem Franzosen sich ruhig zu verhalten, und schlug ihm dann geschickt den „Hacken“, so daß er rücklings zu Boden fiel. Die Waffe ihm entreißen und ihn binden war nun das Werk eines Augenblicks. Er zeigte aber seine Kraft lieber in den Werken des Friedens; er war als stiller Landmann lieber im Kampfe mit dem Erdboden als mit den Menschen und manch Flecklein Erde hat durch seine unermüdete Hand ein verschönerntes Aussehen erhalten. Billig folgen die Thränen seiner Kinder ihm zum Grabe. Vater Zuber war ein Biedermann. Die Erde sei ihm leicht.

Schwyz. Anlässlich der Dienstentlassung der Guidenkompanie Nr. 2 aus dem in der letzten Woche des August bestandenen Wiederholungskurs äußerte sich die Schwyzer Zeitg. dahin: Als Schulkommandant funktionierte Hr. Guidenhauptmann Styrer, der auch inspierte. In den letzten Tagen wurden praktische Manöver gegen das Ruotathal und gegen Goldau hin ausgeführt. Die bisherigen Leistungen werden gerühmt. Die Offiziere verstanden gute Disziplin zu handhaben, welche letztere namentlich gegen das Ende des Kurses nichts zu wünschen übrig ließ. So hat schließlich der Schulkommandant der Kom-

pagnie nur ein günstiges Zeugniß ausstellen können. Ein schmuckes Korps, diese Guiden! Die Waffe rekrutirt sich zur Zeit leichter, als dies je in frühern Jahren der Fall war.

Glarus. In den Verhandlungen des Landrathes vom 10. August kam die Rede auch auf das Kapitel der Aermelwesten. Es hatte der Landrath bei der Budgetberathung im Jahr 1861 die Militärkommission aus fiskalischen Rücksichten ermächtigt, jenes Bekleidungsstück bei unsern Truppen auch für die Zukunft beizubehalten. Die Militärkommission hat jedoch unter dem Eindrucke der Katastrophe jenes Jahres, aus vermeintlichen Gründen der Sparsamkeit, die Anschaffung unterlassen, so daß bereits 3 Altersklassen der militärpflichtigen Mannschaft nur den Waffenrock bezogen haben. Dabei macht man nun die Wahrnehmung, daß Waffenrock und Kaput, die zusammen 64 Fr. kosten, allzu rasch abgenützt werden, indeß eine Aermelweste, die Schonung derselben gestattet, nur 18 Fr. kostet. Der Referent brachte daher das Postulat: „Landammann und Rath sind eingeladen, dafür zu sorgen, daß den fortan in Dienst tretenden Rekruten die Aermelweste wieder verabfolgt werde und daß dieses Bekleidungsstück nachträglich auch denjenigen Dienstpflichtigen des Bundesauszuges verabreicht werde, welche dasselbe noch nicht besitzen.“ Hr. alt Landammann Müller, als Präsident der Militärkommission erhob Bedenken gegen die Annahme des Postulats und wünschte, daß vorher das Gutachten der Militärkommission eingeholt werde. Zugleich machte er die Anregung, ob es nicht für die Dienstordnung förderlich wäre, wenn auch die Kapüte und Tornister der Mannschaft nach Hause gegeben würden. Hr. Oberstlieut. Trümpp beleuchtete nochmals die Vortheilhaftigkeit der Anschaffung der Aermelweste und empfahl auch die Prüfung dieser neuen Anregung, um das widerwärtige Schauspiel der mit dem „Bündeli“ aufziehenden Wehrmänner zu verhindern. Im Sinne dieser Bemerkungen wurde dann das Postulat angenommen, in der Weise, daß der Rath, unter Einholung des Gutachtens der Militärkommission, jene Anregungen in Erwägung ziehen solle u. s. w.

— In den letzten Tagen Augusts fand durch Hrn. Oberst v. Escher von Zürich die Inspektion des unsprüglich für den kantonalen Truppenzusammenzug bestimmten Bataillons Nr. 73 statt. Die Instruction hatte der neugewählte kantonale Oberinstruktor Kommandant Wüger geleitet.

Nach den wohl gelungenen, von zahlreichem Volk besuchten Manövern dankte Hr. Kommandant Escher das Bataillon in einer Anrede ab, in der er den Offizieren und der Mannschaft seine beste Zufriedenheit über ihre Haltung und ihre Leistungen aussprach und die Erklärung abgab, daß im Hinblick auf die lokalen Schwierigkeiten, mit denen der Kurs diesmal zu kämpfen gehabt, die Ergebnisse dieses Wiederholungskurses zu den besten gehören, die er während der 20jährigen Dienstzeit im Bataillon erlebt habe. Hinwieder äußert sich auch die Mannschaft allseitig günstig über die Aufnahme, die sie bei der Bevölkerung des Hinterlandes gefunden;

überall kamen ihnen freundliche Behandlung und williges Quartier entgegen. Das ist nach den kompetenten Militärzeugnissen das Resultat des vielbesprochenen 1864er Wiederholungskurses des Bataillons Nr. 73.

Basel. Statistik über die Größe der von 1859 bis 1863 eingereichten Infanterierekruten:

Die Anzahl der Eingereichten beträgt 714, die mittlere Größe 566 Linien.

Berufsarten: Am kleinsten sind die Metzger (546'''), dann kommen die Maler und Gypser (553'''), sodann die Färber (560'''), mit welchen auf gleicher Höhe stehen die Fabrikarbeiter und Tagelöhner, ihnen folgen Posamentier, Schreiner, Wagner, Kübler und Glaser (561'''), welche von den Schneidern um 1 Linie überragt werden; Müller, Bäcker, Zuckerbäcker und Gärtner haben 563'', Buchdrucker, Steindrucker, Schriftsetzer, Tapezierer, Buchbinder, Magazinier und Feger 564'', Metallarbeiter 565'', Schuhmacher, Sattler, Gerber und Kürschner 566'', Kürschner 568'', Zimmerleute 570'', Bierbrauer, Küfer und Wirth 571'', Dessinateure 575'', die mächtigsten sind die Kaufleute und Fabrikanten mit 576''.

Heimatkantone: St. Gallen 557'', Zürich 560'', Schwyz 561'', Freiburg und Baselland 562'', Aargau und Solothurn 563'', Thurgau 564'', Graubünden 565'', Schaffhausen 567'', Luzern 569'', Bern und Baselstadt 570'', Waadt 571'', Glarus und Zug 579''.

Das Total der Nichtbasler beträgt 354, die durchschnittliche Größe 563''. Das Total der Basler 360, die durchschnittliche Größe 570''.

Alter: 19- und 20jährige 576'', 21: 566'', 22: 568'', 23: 566'', 24: 570'', 25: 568'', 26: 564'', 27: 569'', 28 und mehr: 564''.

(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus den historischen Nachforschungen über die Probe der Feuerwaffen in der Lütticher-Landschaft

von Alphons Polain, Direktor des Probirhauses, 1864.

(Schluß.)

In Paris werden jährlich circa 2000 Läufe verarbeitet, viele aber zum Schäften nach Lüttich gesandt, da es in Paris hiefür nicht genug Arbeiter gibt und in Lüttich eleganter gearbeitet wird als in St. Etienne. Auch werden aus diesem Grunde mehr Lütticher Gewehre verkauft als solche von St. Etienne, obwohl letztere im Ganzen genommen und besonders in Bezug auf das Spiel des Schusses besser sind.

Die Waffenindustrie hat übrigens in Frankreich bedeutend abgenommen. Die Arbeiter in St. Etienne

verlegen sich auf die Bandfabrikation, wobei sie 7 bis 8 Fr. täglich verdienen.

Heutzutage gehört der französische Markt Belgien. Es giebt in Frankreich einen Handel mit Waffen, aber keine Fabrikation.

Daran sind vor Allem die hohen Preise des Rohmaterials in Frankreich,

Es kostet in:

Belgien.	Frankreich.
Schmiedkohlen:	Schmiedkohlen:
10 Fr.	42 Fr.
Gutes Eisen für Waffen:	Holzfohlen=Eisen:
38—42 Fr.	56 Fr.

dann das, bis anhin (1860) befolgte Restriktiv-System, Kraft dessen es verboten ist, Gewehre von Kaliber 16 zu fabriziren, Schuld, welches doch das einzig verlangte ist.

In Paris giebt es kaum mehr 50 Arbeiter, die den Namen „Büchsenmacher“ verdienen.

Es werden da keine Schlösser, keine Bügel gemacht, sondern von Außen bezogen.

Ordentliche Lauffschmiede giebt es nur 2 bis 3, einen Graveur und 2 oder 3 Härter. Die guten Schäfte sind unter den 50 Arbeitern begriffen.

Dieser Zustand ist der beschränkten Fabrikation der Militärgewehre zuzuschreiben.

Bei der Fabrikation der Militärgewehre bilden sich eine Menge Arbeiter. Es giebt keine bessern Rohrriecher als die, welche aus den Militärgewehrfabriken kommen; ein solcher Arbeiter verrichtet in einem Monat mehr, als ein gewöhnlicher Arbeiter in einem Jahr. Das nämliche Verhältniß zeigt sich bei andern Zweigen der Fabrikation; die Praxis macht hier Alles; daher die Ueberlegenheit der Militärgewehrfabriken.

Belgien leidet nicht unter diesem System. Lüttich macht jährlich für 20 Millionen Franken Waffen jeden Modells; es giebt dort Häuser, die über 6000 Modelle besitzen und für alle Völker der Erde arbeiten.

Die Pariser Waffenfabrikanten finden den Eingangszoll für ausländische Fabrikate zu gering, da er die Industrie nicht beschütze. Der heutige Werth eines Militärgewehrs, das 4½ Kilogr. wiegt, ist 40 bis 42 Fr. (1860). Der Zoll beträgt 212 Fr. 50 Ct. per 100 Kilogr. und mit der Auflage von 20 % 255 Fr.; ein solches Gewehr zahlt daher für die Eingangsrechte nur 11 Fr.

Derselbe Zoll wird für ein ordinäres Lütticher Gewehr bezahlt, das ungefähr ebenso viel wiegt und dessen Preis 45 Fr ist. Führt man aber ein Gewehr von 200 bis 300 Fr. ein, das 3 Kilogr. 320 Gr. wiegt, so zahlt es zu dem Satze von 255 Fr. nur 8 Fr. Der dem Hauptzweige der Waffenindustrie (Kuruswaffen) gegebene Schutz ist also 8 Fr. für ein Produkt von 200 bis 300 Fr.

Ein solcher Zoll beschützt nach Ansicht der Pariser Waffenfabrikanten nicht, und müßte, wenn man die Waffenindustrie neu beleben wollte, ein viel höherer Zoll von 30 % vom Werthe eingeführt werden.

Ein Zoll von 30 % vom Werthe der eingeführten Waffen scheint denselben nicht zu hoch.